



Brandstiftung – Waldbrand

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 10.04.2025 – 1 ORs 3 SRs 35/24

§ 306 I StGB im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremdes Tatobjekt der Nrn. 1-6
 - b) Tathandlung: In Brand setzen oder Zerstörung durch Brandlegung** 
 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Sachverhalt:

A legte in einem Wald mithilfe von Lampenöl, welches er zu diesem Zweck mitgebracht hatte, zwei Feuerstellen. An einer wurde er von J angetroffen und zur Rede gestellt, woraufhin A das noch kleine Feuer sofort austrat. Es brannten Pflanzen auf einer Fläche von ca. einem Quadratmeter.

Gemeinsam mit J und dem alarmierten Förster H versuchte A anschließend das weitere Feuer auszuschlagen, bis die Feuerwehr eintraf und die Brände löschte. Insgesamt verbrannten Brombeersträucher und Pflanzen auf etwa 24 m². Da sowohl das Gras als auch die Sträucher in den nächsten Wochen nachwuchsen, entstand kein wirtschaftlicher Schaden.

Ausführungen des OLG:

- **Rn. 8 (Inbrandsetzen):** „Inbrandgesetzt ist der Wald aber **nur dann, wenn ein wesentlicher Teil derart vom Feuer erfasst ist, dass er aus eigener Kraft** (d.h. ohne Fortwirken des Zündstoffes) **weiter brennt** (...). Andernfalls kommt nur ein Versuch in Betracht. Für die Vollendung der Brandstiftung bei Waldungen muss deshalb – ähnlich wie bei Gebäuden im Sinne von § 306 StGB – ein **Teil erfasst sein, der als wesentlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch** anzusehen ist. (...)“
- **Rn. 8 (Maßstab):** „(...) Auch im Hinblick auf die hohe Strafdrohung ist es daher zutreffend, eine **vollendete Brandstiftung** bei Waldungen **nur in Fällen anzunehmen, in denen sich diese besondere Gefahr dadurch manifestiert hat**, dass bereits **Unterholz oder ein Waldbaum** so in Brand gesetzt sind, dass sie ohne weiteres Zutun weiterbrennen und den Brand auf andere Baumstämme übertragen können (...).
Es hingegen bereits **ausreichen zu lassen**, dass sich das (z. B. durch Anzünden von Laub oder Dornbüschen) gelegte Feuer ohne weiteren Zündstoff **auf Unterholz und Hochstämme ausdehnen kann, steht entgegen, dass nach allgemeinen Grundsätzen zum Inbrandsetzen ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Teil vom Feuer erfasst sein muss** und dass für die Bezeichnung einer bewachsenen Fläche als Wald die **Bäume und nicht das Unterholz den Ausschlag geben**. (...)“
- **Rn. 8 (Subsumtion):** „(...) **Allein abgebrochenes, dürres Holz** oder - wie hier - kleinere Sträucher in Brand zu setzen, ohne dass das Feuer auf Unterholz oder Baumstämme entsprechend übergreift, **genügt für eine Brandstiftung folglich nicht** (...). Nach diesen Maßstäben tragen die vom Tatgericht getroffenen Feststellungen die Verurteilung wegen vollendeter Brandstiftung nicht. (...)“

Was bleibt?

- Damit die Brandstiftung vollendet ist, muss ein **für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil** der Sache derart **vom Feuer erfasst** sein, dass er **aus eigener Kraft weiter brennt**.
 - o Teilweise wird vertreten, dass es ausreicht, wenn die naheliegende Möglichkeit besteht, dass das Feuer auf wesentliche Bestandteile übergreift.
 - o Diese Ansicht ist aber mit dem Wortlaut nur schwer vereinbar und auch aufgrund der hohen Strafdrohung gebotenen restriktiven Auslegung der Brandstiftungsdelikte abzulehnen.
- Sollte eine Vollendung ausscheiden, ist in dem Fall an den **Versuch (samt Rücktritt)** und **§ 306f StGB** zu denken.

Vertiefungshinweise:

- Allgemein zum Inbrandsetzen: *Renner*, Strafrecht BT II, 26. Auflage 2025, § 40, Rn. 14 ff.
- Zur Problematik der Vollendung des Inbrandsetzens *Ingelfinger*, JR 1999, 212; SK/*Wolters*, 10. Aufl. 2023, § 306 Rn. 11; aA BGHSt 48, 14, 18 ff.; BGH, NStZ 2014, 404.
- Im Überblick: *Seitz/Nussbaum*, Brandstiftungsdelikte, JuS 2019, 1060